



www.vgem-dzf.de

FORSTKURIER

29. Jahrgang, Freitag, den 28. Juli 2023, Nummer 12

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Dienstag, 15.08.2023	19:00 Uhr Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Droyßig, Zeitzer Str. 15
Donnerstag, 17.08.2023	18:30 Uhr Sitzung des Innenausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst Sitzungssaal der Verbandsgemeinde, Droyßig, Zeitzer Str. 15
Montag, 21.08.2023	18:30 Uhr Sitzung des Bauausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst Sitzungssaal der Verbandsgemeinde, Droyßig, Zeitzer Str. 15
Mittwoch, 23.08.2023	18:30 Uhr Sitzung des Bildungs- Kultur und Sozialausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst Sitzungssaal der Verbandsgemeinde, Droyßig, Zeitzer Str. 15

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!

Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst

(GefAbwVO)

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Lärmbelästigung, durch Tierhaltung, offene Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung, Verunreinigungen und Veränderung von Anlagen sowie der Müllentsorgung.
Gemäß §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 238) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 20.10.2022 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Mitgliedsgemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Reitwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

g) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, gespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten und Krankenfahrstühle.

h) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkanlagen, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

i) Brauchtumsfeuer:

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind z.B. Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Martinsfeuer (11. November) und Walpurgisfeuer (30. April). Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

j) Gewässer

alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.

§ 3**Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, durch die Eigentümer, Pächter oder Beauftragte unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Denkmäler, Brunnen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude der Wasser- und Energieversorgung, die öffentlich zugänglich sind, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4**Unzulässiger Lärm**

(1) Unbeschadet der Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

Von Montag bis Samstag die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr

(2) Während der im Abs.1 bestimmten Zeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeeinträchtigter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen und Pumpen,
- b) das Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
- c) das über Zimmerlautstärke hinausgehende Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht

- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach dem Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben, insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

(5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgebietes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

§ 5**Tierhaltung**

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 Abs.1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen (Fahrbahn, Geh- und Radweg) und / oder öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen anspringt oder anfällt oder andere Tiere anspringt oder anfällt.

Hunde sind unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Gewicht innerhalb der bebauten Ortschaften an der Leine zu führen.

(3) Aggressive Hunde, müssen von einer Person geführt werden, die von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein muss, das Tier sicher zu halten. Hunde die sich als aggressiv erwiesen haben, müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.

Als aggressive Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Hunde die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
- b) Hunde, die in gefährdender Weise Menschen angesprungen und/ oder gebissen haben oder
- c) Hunde die Vieh, Katzen oder Hunde gebissen oder getötet haben.

(4) Tierhalter und Personen, die mit der Fütterung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Fütterung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt. Tierhalter oder Tierführer haben zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Kot im Sinne von Satz 2 ein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport mitzuführen. Auf Verlangen ist es den nach § 11 genannten Personenkreis vorzuweisen.

(5) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(6) Katzenhalter, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren oder sterilisieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen zu lassen.

(7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 5 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 6

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern wie Brauchtum- und Lagerfeuern ab einem Durchmesser von 1,00 m einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben hiervon unberührt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd von erwachsenen Personen zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen.

(3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Eine Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle ist einen Tag vor dem Zünden umzuschichten.

§ 7

Eisflächen

(1) Bei Eisflächen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten oder Anlagen, die im Eigentum der

Gemeinden sind, ist verboten:

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- b) Löcher in das Eis zu schlagen, zu bohren oder Eis zu entnehmen.

- c) Die Verbote gemäß der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsgesetzes.

§ 8

Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein und neben dem Hauseingang bzw. an der Gebäudeseite der Straße zugewandten Seite, sichtbar angebracht sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

(5) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen

§ 9

Verunreinigung und unbefugte Veränderungen von Anlagen

(1) Wer Anlagen verunreinigt, hat ohne Aufforderung deren Säuberung unverzüglich vorzunehmen. Die Verbandsgemeinde kann auf Kosten des Verursachers die Säuberung vornehmen lassen, wenn dieser seiner Pflicht nach Satz 1 nicht nachkommt.

(2) Anlagen sowie deren Bestandteile dürfen nicht unbefugt verändert, insbesondere beschädigt oder zerstört werden. Wer entgegen dieser Vorschrift Veränderungen vornimmt, kann zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden.

(3) Es ist verboten, Springbrunnen und Wasserspiele zu verunreinigen.

(4) Die von der Verbandsgemeinde sowie deren Mitgliedsgemeinden auf Straßen und Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von „Unterwegsabfällen“ (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) genutzt werden.

§ 10

Müllabfuhr

Hausmüll-, Bioabfalltonnen, Gelbe und Blaue Tonnen dürfen an Straßen, Wegen und Plätzen nur am Tag der Entsorgung, frühestens am Vortag, entsprechend dem Tourenplan des Entsorgers bereitgestellt werden. Gleiches gilt für angemeldeten Sperrmüll, Zufahrten und Parkplätze sind freizuhalten.

§ 11**Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Mitarbeiter der Sicherheitsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der Sicherheitsbehörde haben sich durch einen entsprechenden Ausweis zu legitimieren.

§ 12**Ausnahmen**

Die Verbandsgemeinde kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt, soweit dem keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über den Erdboden anbringt,
3. § 3 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 3 Abs. 4 Denkmäler, Brunnen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude der Wasser- und Energieversorgung, die öffentlich zugänglich sind, erklettert,
5. § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
7. § 4 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
8. § 4 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signale, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
9. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den Ruhezeiten nach § 4 Abs. 1 stören,
10. § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass sein Tier auf der Straße (Fahrbahn, Geh- und Radweg) und / oder öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft, Personen anspringt oder andere Tiere anfällt und Hunde nicht an der Leine führt,
11. § 5 Abs. 3 aggressive Hunde führt und nicht von seiner körperlichen Konstitution her dazu in der Lage ist, dass Tier sicher zu halten und sich als aggressiv erwiesenen Hunden keinen dass Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anlegt,

12. § 5 Abs. 4 zu lässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
13. § 5 Abs. 5 Hunde nicht vom Kinderspielplatz fernhält,
14. § 5 Abs. 6 der Kastration/Sterilisation und der geeigneten Kennzeichnung von Katzen nicht nachkommt, wenn diese Zugang ins Freie haben,
15. § 6 Abs. 1 Brauchtum-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
16. § 6 Abs. 2 Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht,
17. § 6 Abs. 3 die Nachbarschaft belästigt oder nicht entsprechendes Holz verwendet,
18. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
19. § 8 Abs. 2 – 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer hängen lässt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.
20. § 9 Abs. 1 eine von ihm verursachte Verunreinigung einer Anlage nicht unverzüglich beseitigt oder unbefugt Abfall oder Gegenstände zur Entsorgung gebracht hat,
21. § 9 Abs. 2 Anlagen oder einzelne Bauteile verändert,
22. § 9 Abs. 3 Springbrunnen oder Wasserspiele verunreinigt,
23. § 9 Abs. 4 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt,
24. § 10 Hausmüll-, Bioabfalltonnen, Blaue Tonnen, Gelbe Tonnen oder angemeldeten Sperrmüll an Straßen, Wegen und Plätzen in anderen als den genannten Zeiträumen bereitstellt,
25. § 11 den Anordnungen des Aufsichtspersonals und den Mitarbeitern der Sicherheitsbehörde nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14**Inkrafttreten und außer Kraft treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Forst im „Forstkurier“ in Kraft.
- (2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Forst vom 28.10.2010 außer Kraft.

Droyßig, den 27.06.2023



Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister

Die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wurde gemäß § 101 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vor ihrem Erlass im Entwurf der zuständigen Polizeidienststelle zur Stellungnahme und der Fachaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises zur Zustimmung vorgelegt.

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst „Forstkurier“ Nr. 12/2023 am 28.07.2023

Droyßig, den 27.06.2023




Kraneis
Verbandsgemeindegemeindevorstand

Veröffentlichung des Jahresabschluss 2022 Zeitzer innovative Arbeitsfördergesellschaft mbH



Zeitzer innovative Arbeitsfördergesellschaft mbH Veröffentlichung des Jahresabschluss 2022

Zeitzer innovative Arbeitsfördergesellschaft mbH
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue OT Alttröglitz

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Die Gesellschaft reicht

- die Bilanz,
- die Gewinn- und Verlustrechnung,
- den Anhang,
- den Lagebericht,
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim Bundesanzeiger Verlag Köln im Unternehmensregister ein.

Der Jahresabschluss kann in der Zeit vom 16.10. – 20.10.2023 in der Zeit

Montag	06.30 – 15.20 Uhr
Dienstag	06.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	06.30 – 15.20 Uhr
Donnerstag	06.30 – 15.20 Uhr
Freitag	06.30 – 12.45 Uhr

in den Geschäftsräumen der Zeitzer innovativen Arbeitsfördergesellschaft mbH eingesehen werden.

Die Geschäftsführung

Droyßig



Sitzungstermin des Gemeinderates Droyßig

Im Monat **August 2023** finden **keine** Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Droyßig statt. Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig findet **am Montag, 11.09.2023 um 18:00 Uhr im Kavaliersgebäude/Schloss 1, Raum ehemals Seniorenverein, 06722 Droyßig statt!**

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde, es kann zu Terminänderungen und Sitzungsortveränderung kommen!

Sprechstunden der Bürgermeisterin immer dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr in Droyßig, Markt 6b, 06722 Droyßig, Telefon: 034425 27575

Keine Sprechstunde der Bürgermeisterin vom 24.07. - 11.08.2023.

Das Gemeindebüro ist vom 07.08. bis 22.08.2023 geschlossen!

Wir bitten um Beachtung!

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die **Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst**, Zeitzer Str.15, 06722 Droyßig.

Telefon 034425 414 - 0 oder per E-Mail: info@vgem-dzf.de

Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

Vorstellung der Kandidaten* zur Bürgermeisterwahl am 03.09.2023 in der Gemeinde Droyßig

Gemäß § 63 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung ist den zugelassenen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Die Versammlung findet **Freitag, den 25.08.2023, um 18.00 Uhr im Sportlerheim Droyßig, Friedensstraße 8, 06722 Droyßig, statt.**



Birgit Schuhknecht
Gemeindevorstand

Gutenborn



Sitzungen des Gemeinderates

Sitzungsbekanntmachung der Gemeinde Gutenborn

Dienstag, 29.08.2023

18:30 Uhr Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Gutenborn im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!